Vorlage

zuständig: Fachbereich 10 / Zentrale Steuerung und Personal		
Änderung der Geschäftsordnung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
21.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
28.06.2021	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Stadtrat hat sich mit Beschluss Nr. 217 vom 25.01.2021 einstimmig die aktuelle Geschäftsordnung gegeben. Im Verwaltungsvollzug hat sich mittlerweile ein Bedarf an Änderungen ergeben:

1. Zur Vermeidung von Beschlusserfordernissen bei im Grunde geringfügigen Auftragserhöhungen wird folgender **§ 9a Auftragserhöhungen** neu eingefügt:

   (1) Erhöhungen von Aufträgen, deren bisherige Auftragshöhe bereits durch den jeweiligen Ausschuss entschieden wurde, können durch die Oberbürgermeisterin entschieden werden, soweit die erforderliche Auftragserhöhung den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet. Auftragserhöhungen und -erweiterungen sind bis max. 500.000 € durch den jeweiligen Ausschuss zu behandeln, darüber hinaus entscheidet der Stadtrat.

   (2) Erhöhungen von Aufträgen, deren bisherige Auftragshöhe bereits durch den Stadtrat entschieden wurde, können durch die Oberbürgermeisterin entschieden werden, soweit die erforderliche Auftragserhöhung den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet.

   (3) Diese Vorgaben gelten für den Hauptausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a), den Bauausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 3), den Stiftungsausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b) und den Umwelt- und Planungsausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 5) sowie der Stadtrat (§ 2).

   Die dortigen bisherigen Bestimmungen sind zu streichen.

2. Der **§ 16 Einzelne Aufgaben der Oberbürgermeisterin** ist auf Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes anzupassen:

   Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde durch den BKPV festgestellt, dass bei der Beibehaltung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes bei kostenrechnenden Einrichtungen nach § 12 KommHV-K ein Beschluss des Stadtrates erfolgen sollte und nicht nur bei der Veränderung des kalkulatorischen Zinssatzes. Dies hätte jährlich einen zusätzlichen Beschluss zur Folge.

   Es wird daher vorgeschlagen, in § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung einen Buchstaben j anzufügen:

   j) Prüfung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes bei den kostenrechnenden Einrichtungen im Sinne des § 12 KommHV-K. Soweit Änderungen des kalkulatorischen Zinssatzes erforderlich sind, bedarf es hierzu eines Beschlusses des Stadtrates.

3. **§ 9 Abs. 3 Nr. 3** soll noch um die Vorberatung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Gutachterausschusses geregelt werden:

   Der Bauausschuss ist vorberatend zuständig für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Gutachterausschusses nach § 3 BayGaV.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wird gebeten, die obigen Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof anzunehmen.

I. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.06.2021,
zur Vorberatung.

II. In die Sitzung des Stadtrates am 28.06.2021,
zur Beschlussfassung.

Hof, 15.06.2021
Stadt Hof

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin